

# **Turnverein 1848 Edenkoben e.V.**

Registriert beim AG Landau VR 497

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

**Abs. 1** Der Verein führt den Namen Turnverein 1848 Edenkoben e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbänden. Der Turnverein 1848 Edenkoben e.V. hat seinen Sitz in Edenkoben und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen (AG Landau VR 497). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

**Abs. 1** Der Verein mit Sitz in Edenkoben, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Abs. 2** Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

**Abs. 3** Vorstandsmitgliedern können, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine Aufwandsentschädigung nach § 26a EStG zugewilligt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3      *Mitgliedschaft***

**Abs. 1**    Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

**Abs. 2**    Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

**Abs. 3**    Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnung und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

**Abs. 4**    Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

**Abs. 5**    Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige, nicht mehr zurückzuerstattende Aufnahmegebühr zu entrichten.

### **§ 4      *Beendigung der Mitgliedschaft***

**Abs. 1**    Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

**Abs. 2**    Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

### **§ 5      *Beiträge***

**Abs. 1**    Der Mitgliedsbeitrag, sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

**Abs. 2**    Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

**Abs. 3**    Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 6      Ordnungsmaßnahmen**

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- vereinschädigendem Verhaltens
- grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- unfaires, unsportliches Verhalten
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung

## **§ 7      Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Turnrat. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

## **§ 8      Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Turnrat
- Ausschüsse

## **§ 9      Mitgliederversammlung**

**Abs. 1**    Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

**Abs. 2**    Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

**Abs. 3** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Edenkoben und durch Aushang im Vereinsschaukasten.

**Abs. 4** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, mit entsprechender Tagesordnung, einzuberufen, wenn dies

- Der Vorstand beschließt
- Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt

**Abs. 5** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

**Abs. 6** Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

**Abs. 7** Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## **§ 10** *Vorstand*

**Abs. 1** Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in (Kassenwart/in)
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Oberturnwart/in

**Abs. 2** Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Alljährlich scheidet die Hälfte des Vorstandes bzw. Turnrates aus und ist wieder für 2 Jahre wählbar. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers/in im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

**Abs. 3** Für die Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Jahresbericht zu erstatten.

**Abs. 4** Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Es ist verpflichtend, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

**Abs. 5** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

**Abs. 6** Das Ergebnis der Wahl des 1. bzw. 2. Vorsitzenden ist dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

## **§ 11** *Gesetzliche Vertretung* —

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.

## **§ 12** *Turnrat*

**Abs. 1** Der Turnrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Vorstand
- den Turnwarten/innen
- den Fachwarten/innen
- dem/der Fest- und Kulturwart/in
- dem/der Pressewart/in
- dem/der Zeugwart/in

- den 5 Beisitzer/innen

**Abs. 2** Der Turnrat wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Alljährlich scheidet jedoch die Hälfte des Turnrates aus und ist wieder für 2 Jahre wählbar. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Turnratsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

**Abs. 3** Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Turnrates.

**Abs. 4** Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist unter Berücksichtigung des § 10, Abs. 5 (Vorstand), dass die Hälfte des Vorstandes anwesend sein muss. Die Vorlage einer Tagesordnung und des letzten Sitzungsprotokolls des Schriftführers sind notwendig.

## **§ 13** *Aufgaben des Turnrates*

**Abs. 1** Der Turnrat hat

- den Verein nach innen und außen zu vertreten und in dessen Namen Verträge abzuschließen
- über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden
- die Geldbeträge einzuziehen bzw. zu erlassen
- über die Aktivitäten des Vereins zu berichten
- Übungsleiter/innen und Helfer/innen einzustellen und zu vergüten
- Die Aus- und Weiterbildung von Vorturner/innen und Übungsleiter/innen zu fördern
- Die Trainingszeiten, die Trainings- und Wettkampfstätten zu organisieren und einzuteilen

**Abs. 2** Der/die Oberturnwart/in hat den Vorsitz über die Vorturner/innen und Übungsleiter/innen. Ihm/ihr obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes. Die Fachwarte/innen sind Stellvertreter/innen.

## **§ 14** *Ausschüsse*

**Abs. 1** Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

**Abs. 2** Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit, Anträge und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 15** *Protokollierung der Beschlüsse*

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Turnrates und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 16** *Kassenprüfung*

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§17** *Urheberrechte*

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per e-mail erfolgen kann.

## **§ 18      *Auflösung des Vereins***

**Abs. 1**    Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**Abs. 2**    Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird

**Abs. 3**    Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

### **Abs. 4**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Pfälzer Turnerbund e.V. mit Sitz in Annweiler, mit der Zweckbestimmung, dass dieser das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, turnerische Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**Die vorangehende Satzung vom 08. Mai 2015 wurde in der Mitgliederversammlung am 07. Oktober 2016 teilweise geändert, neu gefasst und beschlossen.**

**Edenkoben, 07. Oktober 2016**



